



## Reagieren im Notfall

März 2019

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen!

Immer wieder sind wir Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht gefordert und so mancher Erlass aus dem Bundesministerium stellt uns vor neue Herausforderungen, die mit dem eigentlichen „Hauptgeschäft“ nichts zu tun haben, wir aber trotzdem verpflichtet sind, diese Erlässe zu befolgen.

Heute geht es um das richtige Verhalten in einem Notfall, beispielsweise bei einem epileptischen Anfall einer Schülerin oder eines Schülers. Das Bundesministerium, aber auch der ehemalige SSR Wien, haben für diesen Fall einen Erlass für uns Lehrerinnen und Lehrer veröffentlicht, der aussagt, dass in jedem Fall Erste-Hilfe zu leisten ist und darüber hinaus auch leichte medizinische Handlungen für uns zumutbar sind. Was so viel heißt wie Medikamentenverabreichung!

**Also nehmen wir an, eine Schülerin hat einen epileptischen Anfall – was ist zu tun?** Sofortige Erste-Hilfe ist zu leisten und ein Notruf ist abzusetzen. Das alleine genügt dem Gesetzgeber aber nicht, denn die betroffene Lehrkraft muss nun auch mögliche Medikamente für den Notfall bei der Schülerin suchen und gegebenenfalls verabreichen. Geschieht dies nicht, kann uns auch die Amtshaftung nicht mehr helfen. Der Schriftverkehr, den ich mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Bundesministeriums geführt habe, lässt diesbezüglich einige Fragen offen, denn ein ergebnisloses Suchen nach Medikamenten kann uns nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch bei der Tatsache, dass zwar Medikamente gefunden werden, die Lehrkraft sich allerdings durch den Beipackzettel lesen muss und es bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu keiner Medikamentenverabreichung kommt, kann uns nicht vorgeworfen werden.

### Es gilt daher folgendes:

- Sofort Erste-Hilfe leisten
- Notruf absetzen
- Nach Medikamenten suchen

Nur wer einfach daneben steht und auf die Einsatzkräfte wartet, kann strafrechtlich sowohl vom Dienstgeber, aber auch vom Zivilrecht her belangt werden. Ein erfolgloses Suchen kann zumindest von der Dienstgeberseite nicht geahndet werden.

Hoffen wir darauf, dass wir niemals in eine solche Situation kommen....doch dieses Thema wird in der Bundesleitung bearbeitet werden müssen – bis dahin...

liebe Grüße,  
Eure

Nicole Feichtinger  
Mitglied im ZA Wien  
☎ 0676/616 57 78

✉ [nicolefeichtinger@gmx.at](mailto:nicolefeichtinger@gmx.at)



## Auszug aus dem Schreiben des BM BWF vom 13. September 2018:

Geschäftszahl: BMBWF-10.010/0131-Präs/10/2018

### Reagieren bei epileptischen Anfällen - Verabreichen eines Notfallmedikaments

#### Hilfeleistung in Notfällen

Gemäß § 95 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist jeder/jede bei Gefahr einer beträchtlichen Gesundheitsschädigung zur offensichtlich erforderlichen Hilfeleistung verpflichtet. Die Bestimmung betrifft also nicht bloß Lehrkräfte, sondern jede Person, die in einer gegebenen Situation zur Hilfeleistung in der Lage ist. Ein drohender dauernder Gesundheitsschaden ist im Sinn dieser Regelung ohne Zweifel beträchtlich.

Was unter offensichtlich erforderlicher Hilfe zu verstehen ist, ist situationsabhängig. Das bloße Herbeirufen von ärztlicher Hilfe ist jedenfalls nicht ausreichend, wenn für die Lehrkraft erkennbar ist, dass die Hilfe nicht rechtzeitig eintreffen wird und ihr weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen. Führt ein unter Epilepsie leidender Schüler/eine unter Epilepsie leidende Schülerin ein ärztlich verordnetes Notfallmedikament mit sich, sind die Lehrkräfte verpflichtet sich vorsorglich über dessen Handhabe zu informieren, weil eine durchschnittlich verantwortungsbewusste Lehrkraft mit dem möglichen Einsatz des Medikaments rechnen muss. Sich in dieser Angelegenheit vorab kundig zu machen, um für eine eventuell eintretende Stresssituation besser gerüstet zu sein, ist Teil der lehramtlichen Obliegenheiten im Sinn der einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen (z. B.: § 31 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, § 211 Beamten-Dienstrechtsgesetz, § 43a Vertragsbedienstetengesetz). Es ist die Pflicht der Erziehungsberechtigten die Schule über die Erkrankung sowie über alle zeitlichen und ablaufsmäßigen Vorgaben einer allenfalls zu treffenden Notfallmaßnahme zu informieren. Diese Informationspflicht ergibt sich aus § 61 Abs. 1 SchUG i. V. m. § 160 Abs. 1 ABGB.

Das Versagen der zumutbaren und erforderlichen Hilfeleistung in Notfällen stellt einen Straftatbestand dar. In aller Regel ist das Untätigbleiben oder das unzureichende Ergreifen von zur Verfügung stehenden Maßnahmen deutlich riskanter, als in einem Notfall zu reagieren und dabei möglicherweise Fehler zu machen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bei bzw. nach Gabe der Notfallmedikation der Arzt/die Ärztin zu verständigen ist.

#### Haftung

Wie erwähnt, gehört das Verabreichen eines ärztlich verschriebenen Notfallmedikaments zu den sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Obliegenheiten im Sinn der oben angesprochenen dienstrechtlichen Vorschriften. Die Abgabe des Medikaments geschieht im Rahmen der den Lehrkräften übertragenen Aufsichtsführung nach § 51 Abs. 3 SchUG. Kommt ein Schüler/eine Schülerin dabei zu Schaden, liegt ein Schülerunfall vor (§ 175 Abs. 4 ASVG). Die Heilungskosten werden von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung getragen. Ein In-Anspruch-Nehmen der Lehrkraft verhindern die §§ 333 und 335 ASVG. Das gilt auch für etwaige Schadenersatzforderungen von Seiten des geschädigten Schülers/der geschädigten Schülerin. Ersatzweise ist die Lehrkraft auch durch das Amtshaftungsrecht vor Schadenersatzforderungen geschützt, weil das Ausüben von Aufsicht, wie der Unterricht selbst, eine hoheitliche Tätigkeit ist. Die Furcht, wegen eines Fehlers bei der Gabe des Medikaments schadenersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, ist unbegründet.

Die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien werden gebeten die Schulleitungen zu informieren.